

*Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.*

Neue To Do nach SÜwVO: Aktualisierung der Aufgaben

Abwasserbetriebe diskutieren die neue Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SÜwVO): Welche neuen Anforderungen stellen sich? Was bleibt gleich? Welche Trends sind zu beobachten? Nachfolgend eine Übersicht der Diskussion.

Neue To Do "SÜwVO Abwasser"

Teil 1 Öffentliche Kanalisation

1. **bleibt:** Der vierteljährliche Überwachungsbericht zu allen Bauwerken bleibt Pflicht, auch die Erstellung der „Anweisungen zur Selbstüberwachung“ nach gültigen Unfallverhütungsvorschriften, unter Angabe der aktuell Verantwortlichen sowie des Überwachungsumfangs (Intervalle, Tätigkeiten und Dokumentationen).
2. **neu:** Ab jetzt gehört zum Überwachungsumfang auch die Grundstücksanschlussleitung, sofern sie Teil der öffentlichen Kanalisation ist. Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung wurde den Regelungen für private Abwasserleitungen gleichgestellt (Zeile 1a, Anhang SÜwVO).
3. **verschärft:** Bei Abwassereinleitungen sind bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen sowie bei bedeutenden Regenklärbecken ab jetzt „grundsätzlich“ Wasserstandsmessgeräte einzubauen.
4. **wählbar:** Weiterhin können Überwachungshäufigkeiten für sämtliche Bauwerke sinnvoll angepasst werden. Dabei sind zu beachten: die örtlichen Verhältnisse, die wasserwirtschaftliche Bedeutung sowie technische Schwierigkeiten (§2 SÜwVO).

Teil 2 Private Abwasserleitungen

5. **erweitert:** Die Beratungspflicht der Kommune bezieht sich nicht mehr nur auf die Dichtheitsprüfung, sie umfasst jetzt Errichten, Betreiben und Unterhalten einer Grundstücksentwässerung nach SÜwVO, DIN 1986-30 und DIN EN 1610 (LWG).
6. **optional:** Die Kommune entscheidet: Pflicht zur Vorlage der Prüfbescheinigung in der Satzung regeln – Ja oder Nein? Falls Ja, ist deren Verwaltung zu organisieren.
7. **ermessen:** Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen der SÜwVO für private Abwasserleitungen kann die Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
8. **möglich:** Die Untersuchung privater Grundstücksanschlussleitungen kann jetzt nach LWG §53c über Abwassergebühren finanziert werden. Zweck: Weniger Straßen- und Gehwegschäden und mehr Verkehrssicherheit sowie verbesserte Netzkenntnisse (stillgelegte Anschlüsse, Anschlussstrassen und –höhen etc.).